



Präambel

Die Arbeit von Umbra Canis -Gemeinsam stark für all(t)e Hundeseelen e.V. basiert auf dem Gedanken des Tierschutzes. Die Aufgabe des Vereins soll in der Hilfe von Tieren in Not in Rumänien bestehen. Wir wollen den Gedanken der Adoption von Tieren statt des Kaufes fördern und Tiere, die kein Zuhause mehr haben, in neue Familien vermitteln. Das Kennenlernen der zu vermittelnden Tiere erfolgt durch die Unterbringung in privaten und uns bekannten Pflegestellen, um die bestmögliche Unterbringung der Tiere in ihren neuen Familien zu gewährleisten. Des Weiteren sollen Direktadoptionen durchgeführt werden, in von uns geprüfte und als geeignet befundene Endstellen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Umbra Canis – Gemeinsam stark für all(t)e Hundeseelen e.V.** und hat seinen Sitz in Gelnhausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
2. Der Satzungszweck „Förderung des Tierschutzes“ wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Informationen über die Homepage,
 - b) Veröffentlichungen über die Social Media Profile,
 - c) Kooperationen mit anderen Tierschutzvereinen und -organisationen sowie mit kooperierenden Tierheimen,
 - d) Förderung des Tierschutzes im Ausland durch Zusammenarbeit mit ausländischen Tierschutzorganisationen und Privatpersonen zwecks Aufnahme und Versorgung von Tieren aus dem europäischen Ausland sowie deren Vermittlung in tierfreundliche Hände,
 - e) Förderung von Kastrationsaktivitäten im Ausland,
 - f) Zusammenarbeit mit Gnadenplätzen für alte/unvermittelbare Hunde.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand

1. Die Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenswart. Eine Erweiterung des Vorstandes kann durch den Vorstand beschlossen werden.

2. Die beiden Vorsitzenden sowie der Kassenswart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Dem Kassenswart obliegen insbesondere die Genehmigung und Kontrolle des Zahlungsverkehrs des Vereins.

3. Auf Beschluss des Vorstandes können beratende Beisitzer in den Vorstand berufen werden bzw. Ausschüsse gebildet werden.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Für die Positionen des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassenswarts sind nur solche Mitglieder wählbar, die mindestens 1 Jahr dem Verein zugehörig sind. Zur Wahrnehmung aller noch verbleibender Vorstandsämter (Schriftführung, Beisitzer) ist eine ordentliche Mitgliedschaft Grundvoraussetzung.

5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

6. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7. Scheidet eines oder mehrere Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt durch Mehrheitsbeschluss für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Vorstand um die Zahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder zu ergänzen. Scheiden jedoch der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende aus, so muss von diesen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahlen innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen werden. Sie sind jedoch verpflichtet den Verein gemäß den geltenden Gesetzen und der Satzung bis zur Neuwahl weiterzuführen.

8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.



9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse werden protokolliert. In Einzelfällen können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren gefasst werden. Protokollierte Vorstandssitzungen im Rahmen einer Telefonkonferenz sind zulässig und rechtsbindend.

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab 16 Jahren und jede juristische Person werden. Antragsteller unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

2. Die Mitgliedschaft erhält ihre Gültigkeit durch Aushändigung der Satzung und einer Bestätigung, jedoch nicht vor Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Der Vorstand ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen Anträge auf Mitgliedschaft zurückzuweisen.

3. Aktives Mitglied wird, wer sich in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit engagiert und den Verein nach außen im Sinne der Satzung repräsentiert. Aktive Mitglieder sind voll stimmberechtigt und sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Passives Mitglied wird, wer die Ziele des Vereins mitbestimmen möchte, jedoch nicht in erheblicher ehrenamtlicher Arbeit den Verein unterstützen kann oder will. Passive Mitglieder sind voll stimmberechtigt. Die passive Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

5. Fördermitglied wird, wer den Verein finanziell durch einen Mitgliedsbeitrag fördern und bei den Projekten unterstützen möchte. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

6. Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn der Mitgliedschaft und anschließend jeweils im 1. Quartal der darauffolgenden Kalenderjahre zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Die im Mitgliedsantrag vereinbarte Beitragshöhe ist bindend. Zur Senkung des Mitgliedsbeitrages - jedoch nicht unter den aktuellen Mindestmitgliedsbeitrag - ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand durch das Mitglied erforderlich. Eine verminderte



Beitragszahlung ohne schriftlichen Antrag des Mitglieds führt zum Ruhen der Mitgliedsrechte und zum Beitragsrückstand.

8. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen; sie sind von der Beitragszahlung befreit.

9. Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung durch

- a) Tod,
- b) Freiwilliger Austritt,
- c) Kündigung bzw. Ausschluss durch den Vorstand.

Zu a) Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Tod des Mitglieds.

Zu b) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Jedoch ist der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr, in dem der Austritt erklärt wird, noch zu entrichten. Eine Rückerstattung des Beitrages kann nicht erfolgen, auch nicht anteilmäßig.

Zu c) Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Satzung verstößt oder dem Verein aus anderen wichtigen Gründen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann.

10. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Bezahlung des Jahresbeitrages mehr als 3 Monate in Verzug geraten ist. Während des Zahlungsverzuges ruhen die Mitgliedsrechte. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Monatsfrist nach Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Innerhalb dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft.

11. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ausgenommen der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. 9. Alle Kündigungen durch den Vorstand erfolgen in schriftlicher Form.

§ 6 Vergütung für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Der Vorstand kann für Tätigkeiten, welche die steuerbegünstigten Bereiche des Vereins betreffen, eine Tätigkeitsvergütung in den Grenzen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG beschließen und erhalten. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.



3. Daneben können die Mitglieder des Vorstands sowie die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen Nachweis nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Ähnliches. Der generelle Anspruch auf Kostenerstattung muss vom Vorstand mit einem entsprechenden Beschluss eingeräumt werden.

4. Der Anspruch auf Kostenerstattung gegen Nachweis kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe der Kostenerstattung gegen Nachweis nach § 670 BGB festsetzen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten elf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) statt. Den Ort bestimmt der Vorstand, desgleichen den Zeitpunkt innerhalb der Elfmonatsfrist. Darüber hinaus kann der Vorstand zu einer digitalen Mitgliederversammlung einladen. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen durch einen einfachen Brief oder email (an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder) ein. Dabei ist die von ihm festgelegte Tagesordnung mitzuteilen, sowie die Ein- und Ausgabenrechnung, sowie eine Übersicht über die Entwicklung des Vereinsvermögens für das abgelaufene Jahr mitzusenden. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels bzw. dem Versand der email.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

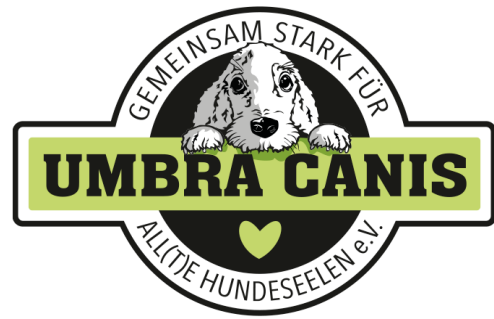
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Wahl des Kassenprüfers sowie eines Stellvertreters. Dem Kassenprüfer obliegt die stichprobenweise Prüfung des Rechnungswesens und der daraus folgende Bericht an die ordentliche Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr,

2. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand ein, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig ist oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand gegenüber verlangt. Liegt dem Vorstand das Begehren der Mitglieder vor, so muss dieser dafür Sorge tragen, dass die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 12 Wochen stattfindet.



§ 8 Mitgliederversammlung, Ablauf

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht Gesetz oder Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Juristische Personen können nur eine Stimme abgeben.
4. Stimmberechtigt für alle Abstimmungen von Beschlussanträgen sind nur die Mitglieder, die die Bestimmungen in Abs. 5 a) erfüllen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn 1/3 der erschienen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
5. Für die Neuwahlen des Vorstandes sowie der Abstimmung von Beschlussanträgen gilt folgendes:
 - a) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft erworben hat. Stimmrechtsübertragungen von Mitgliedern, die an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind ausgeschlossen. Diese Mitglieder haben jedoch die Möglichkeit, ihre Stimme zu dem Punkt Neuwahlen vorab bis spätestens eine Woche vor der Versammlung (Datum des Poststempels) bei der im Einladungsschreiben angegebenen Adresse abzugeben.
 - b) Die Wahlen finden offen statt. Werden mehr als eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen oder 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder wünschen es, so ist geheime Wahl erforderlich.
 - c) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: a) Ort und Zeit der Versammlung, b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, c) die Zahl der erschienenen Mitglieder, d) die Tagesordnung, e) die Abstimmergebnisse und Art der Abstimmung, f) bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.



§ 9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Tagesordnung kann nur um solche Punkte ergänzt werden, die keine Beschlussfassung nach sich ziehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Insgesamt müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder der Auflösung zustimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an einen vom Vorstand zu bestimmenden Tierschutzverein oder Tierheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.12.2024 beschlossen und verabschiedet.